



Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung  
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

An alle  
Träger des Betreuten Wohnens und  
Träger von Wohnheimen der Eingliederungs-  
hilfe und der Hilfe zur Überwindung besonde-  
rer sozialer Schwierigkeiten

## im Lande Hessen

An alle  
örtlichen Sozialhilfeträger

## im Lande Hessen

**Der Verwaltungsausschuss**  
**Steuerung für den Überörtlichen**  
**Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz**  
Hauptverwaltung Kassel

Datum	30. Juni 2006
Auskunft erteilt	Herr Heinemann
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2254
Telefax-Durchwahl	0561/1004-2776
E-Mail-Adresse	<a href="mailto:neidhard.heinemann@lwv-hessen.de">neidhard.heinemann@lwv-hessen.de</a>
Zimmer-Nr.	408
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	011.3 – 208.1400

## Rundschreiben Nr. 4/2006

### Umsetzung des § 98 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat mit § 98 Abs. 5 SGB XII<sup>1</sup> eine Bestimmung neu aufgenommen, nach der das sogenannte "g.A.-Prinzip" (g.A.= gewöhnlicher Aufenthalt nach § 30 Abs.3 Satz 2 SGB I) auch auf Personen Anwendung findet, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten. Bisher war der g.A. vor allem für die Bestimmung des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers bei vollstationärer Betreuung relevant (§ 97 Abs. 2 BSHG/§ 98 Abs.2 SGB XII).

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag soll die Vorschrift in Hessen wie folgt angewandt werden:

<sup>1</sup> § 98 Abs. 5 SGB XII: "Für die Leistungen an Personen, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, bleibt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt örtlich zuständig war. Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt."



1. Die Regelungen dieses Rundschreibens zu § 98 Abs. 5 SGB XII gelten nur für
  - das Betreute Wohnen behinderter Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII im Sinne der hessischen „Vereinbarung über die Zuständigkeit, die Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen“.
  - das Betreute Wohnen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose im Rahmen der Vereinbarung „Betreutes Wohnen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen“ für den Personenkreis nach §§ 67 ff. SGB XII i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII)
  - das Begleitete Wohnen in der Familie nach den LWV-Richtlinien (werden zur Zeit erarbeitet)
2. Ob es sich um "Betreutes Wohnen" im Sinne der o.g. Bestimmungen handelt, geht aus der regelhaft abzuschließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung hervor.
3. Der jeweilige Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die nachfragende Person ihren g.A. vor Beginn der Betreuung im Betreuten Wohnen hatte, ist örtlich zuständiger Sozialhilfeträger für alle Leistungen nach dem SGB XII, für die er auch sachlich zuständig ist (nach dem SGB XII bzw. nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB XII). Es kommt dabei nicht darauf an, ob im Zeitpunkt vor der Aufnahme auch tatsächlich eine Sozialhilfeleistung gewährt wurde.

**Dies heißt in Hessen:** Der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger ist bei Personen, die vor Beginn der Betreuung ihren g.A. in Hessen hatten, zuständig für die Finanzierung der Betreuungsleistung im Betreuten Wohnen und die ggf. weiteren Leistungen, für die er auch nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB XII sachlich zuständiger Träger ist (z. B. die Übernahme der Kosten in einer Werkstatt für behinderte Menschen). Umgekehrt gilt bei einem g. A. in NRW und Betreuung in Hessen, dass dann der Landschaftsverband Rheinland (oder Westfalen-Lippe) zuständiger Sozialhilfeträger ist.

Da jedoch die Zuständigkeitsbestimmung des § 98 Abs. 5 SGB XII für **alle** Leistungen nach diesem Gesetz anzuwenden ist, bleibt für die Leistungen, für die der **örtliche** Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII, Grundversicherung nach Kapitel 4 SGB XII) der hessische örtliche Sozialhilfeträger auch weiterhin zuständig, in dessen Bereich die nachfragende Person ihren g.A. vor Beginn der Betreuung im Betreuten Wohnen hatte. Umgekehrt gilt dies auch, wenn Leistungsberechtigte zuvor ihren

g.A. außerhalb Hessens hatten und im Betreuten Wohnen in Hessen betreut werden.

Hier bleiben der außerhessische überörtliche Sozialhilfeträger und der dortige örtliche Sozialhilfeträger jeweils für die Leistungen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zuständig.

Hinweis:

Aufgrund der **Vereinbarung zum Betreuten Wohnen für behinderte Menschen** haben die **hessischen** Kreise und kreisfreien Städte einen Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen gegenüber dem LWV Hessen.

Bei der Vereinbarung Betreutes Wohnen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose richtet sich der Erstattungsanspruch des örtlichen Sozialhilfeträger weiterhin ausschließlich nach den Rundschreiben 20 Nr. 7/2004 vom 1.12.2004 und 20 Nr. 3/2005 vom 7.2.2005.

4. Ist die leistungsberechtigte Person vor dem 1.1.2005 in das Betreute Wohnen eingetreten und verzieht sie nach dem 31.12.2004, so bleibt die am 31.12.2004 bestehende Zuständigkeit erhalten.
5. Wechselt eine nachfragende Person aus einer stationären Einrichtung in das Betreute Wohnen, so bleibt der für den stationären Aufenthalt zuständige Sozialhilfeträger örtlich zuständiger Sozialhilfeträger für das Betreute Wohnen. Wurde die Betreuung in der stationären Einrichtung nicht von einem Sozialhilfeträger, sondern von einem anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) oder aus eigenen Mitteln finanziert, so ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der zuständig gewesen wäre, wenn sozialhilfe-rechtliche Bedürftigkeit bestanden hätte (hier gilt die sogenannte "Fiktion" der Zuständigkeit).

**Beispiel:** Ein Leistungsberechtigter befindet sich in einer stationären Einrichtung zur Entwöhnungsbehandlung. Kostenträger ist die Deutsche Rentenversicherung. Nach Abschluss der Entwöhnung wechselt die Person in das Betreute Wohnen für behinderte Menschen nach Göttingen/Niedersachsen. Der g.A. vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung war in Kassel. Hätte die Deutsche Rentenversicherung die Entwöhnung nicht finanziert, wäre der LWV Hessen zuständiger Kostenträger gewesen. Daher ist der LWV Hessen jetzt auch zuständiger Kostenträger für die Betreuungskosten im Betreuten Wohnen, die Stadt Kassel für eventuelle zu leistende Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII. Auch hier gilt, dass die Stadt Kassel diese Leistungen dann gemäß der Vereinbarung zum Betreuten Wohnen für behinderte Menschen vom LWV Hessen erstattet bekommt.

6. Der nahtlose Übergang von einem Träger des Betreuten Wohnens zu einem anderen ändert nichts an der Zuständigkeit. Bei einer Unterbrechung oder Beendigung des Betreuten Wohnens endet die Zuständigkeit des bisherigen Sozialhilfeträgers.

Eine Unterbrechung oder Beendigung liegt dann vor, wenn der für die Maßnahme zuständige Kostenträger (der LWV Hessen) seine Kostenzusage beendet hat.

Bei einer nachfolgenden erneuten Betreuung im Betreuten Wohnen richtet sich die Zuständigkeit nach dem dann maßgebenden g.A..

7. Wechselt eine leistungsberechtigte Person aus einer stationären Einrichtung in ein Angebot des Betreuten Wohnens in Hessen und wurden die Leistungen in der stationären Einrichtung bisher von einem außerhessischen Sozialhilfeträger getragen, so ist der Kostenübernahmeantrag für das Betreute Wohnen bei diesem Sozialhilfeträger zu stellen. Sollte dieser aufgrund landesrechtlicher Vorschriften nicht zuständig sein, so hat er den Antrag an den nach Landesrecht zuständigen Sozialhilfeträger weiterzuleiten.

Wir bitten Sie, entsprechend diesem Rundschreiben zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Daume)

**Nachrichtlich an:**

Überörtliche Träger  
der Sozialhilfe

Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
- Geschäftsstelle -

Hessischer Städtetag  
- Geschäftsstelle -  
z. H. Frau Dr. Strobel  
Frankfurter Straße 10  
**65189 Wiesbaden**

**im Bundesgebiet**

**sowie alle Mitgliedsverbände**

Hessischer Landkreistag  
- Geschäftsstelle -  
z. H. Herrn Rost  
Gertrud-Bäumer-Straße 28  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Sozialministerium  
z. H. Herrn Hörauf  
Dostojewskistraße 4  
**65187 Wiesbaden**